

der Kulturpflanzenarten zu berücksichtigen. Eine Sorte ist genügend beständig, wenn sie bei der Vermehrung grundsätzlich die genetisch bedingten wesentlichen Merkmale beibehält.

§ 4

Sortenbezeichnung

(1) Eine neue Sorte ist zu ihrer Identifizierung mit einer Bezeichnung zu versehen, die mit der Erteilung des Sortenschutzes in das Sortenschutzregister einzutragen und beim Vertrieb von Saat- und Pflanzgut der geschützten Sorte zu wirtschaftlichen Zwecken zu benutzen ist. Die einzutragende Bezeichnung ist der Zentralstelle innerhalb einer von ihr festzulegenden Frist mitzuteilen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Eintragung verweigert und die Anmeldung zurückgewiesen werden.

(2) Von der Eintragung im Sortenschutzregister sind Bezeichnungen ausgeschlossen, die

1. gegen die Grundsätze der sozialistischen Ordnung verstoßen,
2. eine Unterscheidung der Sorten nicht ermöglichen, insbesondere wenn sie ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder Kombinationen beider bestehen,
3. mit dem botanischen oder handelsüblichen Namen bereits vorhandener Sorten derselben oder einer verwandten Art identisch oder verwechslungsfähig sind,
4. mit einer Bezeichnung identisch oder verwechslungsfähig sind, unter der bereits ein Züchtungsprodukt derselben oder einer verwandten Art bei der Zentralstelle angemeldet oder im Register eingetragen ist,
5. geeignet sind, Ärgernis zu erregen oder falsche Vorstellungen, insbesondere über den Wert, die Eigenschaften und die Herkunft der Sorte sowie über den Züchter oder den Züchtungsbetrieb, hervorzurufen.

(3) Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben mit der Anmeldung auf Erteilung des Sortenschutzes alle Sortenbezeichnungen anzugeben, unter denen die angemeldete Sorte in anderen Ländern zum Sortenschutz hinterlegt, in Registern eingetragen oder zu wirtschaftlichen Zwecken vertrieben wurde.

(4) Der Anmelder darf als Sortenbezeichnung für die angemeldete Sorte keine Bezeichnung einreichen, die mit einem für ihn in der Deutschen Demokratischen Republik für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse eingetragenen Warenzeichen identisch oder verwechslungsfähig ist. Die Bezeichnung kann jedoch vom Anmelder eingereicht werden, wenn er gegenüber der Zentralstelle schriftlich erklärt, daß er gegenüber Personen, die zur Benutzung der Sortenbezeichnung berechtigt und verpflichtet sind, keine Rechte aus dem Warenzeichen vom Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes an in der Deutschen Demokratischen Republik geltend macht.

(5) Die Regelung nach Abs. 4 gilt auch für Marken, die auf Grund des Madrider Abkommens über die in-

ternationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken international registriert wurden und in der Deutschen Demokratischen Republik geschützt sind.

§ 5

Änderung eingetragener Sortenbezeichnungen

Wurde eine Sortenbezeichnung entgegen den Vorschriften des § 4 Abs. 2 eingetragen oder sind nachträglich Umstände eingetreten, die eine Eintragung der Sortenbezeichnung ausschließen, so hat die Zentralstelle den Inhaber der Sortenbezeichnung aufzufordern, innerhalb einer von ihr bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Kommt der Inhaber der Sortenbezeichnung der Aufforderung nicht nach, bestimmt die Zentralstelle eine andere Sortenbezeichnung und trägt diese neue Bezeichnung bei gleichzeitiger Löschung der bisherigen Bezeichnung in das Sortenschutzregister ein.

§ 6

Arten des Sortenschutzes

(1) Für Sorten wird auf Antrag ein Wirtschaftssortenschutz oder ein Ausschließungssortenschutz erteilt,

(2) Der Anmelder kann unter Berücksichtigung der Bestimmung des Abs. 3 zwischen einem Wirtschaftssortenschutz und einem Ausschließungssortenschutz wählen.

(3) Für Sorten, die in einem volkseigenen Betrieb, Institut, in einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktionsgenossenschaft, kooperativen Einrichtung oder in einem Betrieb mit staatlicher Beteiligung oder auf vertraglicher Grundlage mit staatlichen Mitteln gezüchtet wurden oder die im Zusammenhang mit der Lösung von Aufgaben entstanden sind, die von einem der genannten Betriebe und Institute, von einer Genossenschaft, von einem staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ oder vom Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter unterstützt wurden, ist ein Wirtschaftssortenschutz zu erteilen.

(4) Eine Anmeldung auf Erteilung eines Ausschließungssortenschutzes kann auf Antrag in eine Wirtschaftssortenschutzanmeldung umgewandelt werden. Nach Erteilung eines Ausschließungssortenschutzes kann die Umwandlung in einen Wirtschaftssortenschutz beantragt werden.

§ 7

Wirkung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz hat die Wirkung, daß unter Berücksichtigung des § 20 nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Inhaber des Sortenschutzes, Betriebe und Einrichtungen das Recht haben, die geschützten Sorten generativ oder vegetativ zu wirtschaftlichen Zwecken zu vermehren oder zu vertreiben. Bei Zierpflanzen erstreckt sich der Sortenschutz auch auf Pflanzen und Pflanzenteile, die üblicherweise nicht zur vegetativen Vermehrung zu wirtschaftlichen Zwecken vertrieben werden.

(2) Beim Wirtschaftssortenschutz steht das Recht gemäß Abs. 1 dem Inhaber des Wirtschaftssortenschutzes und den Betrieben und Einrichtungen zu, denen der